

**Friedrich von Hollen**  
(bis zum 31.12.2019)

**Dieter Rott**  
(bis zum 31.12.2017)

**Elisabeth Hartge**  
Steuerberaterin  
Fachberaterin für Controlling  
und Finanzwirtschaft (DStV e. V.)

Finanzwirt  
**André Schetzke**  
Rechtsanwalt

Diplom-Finanzwirt  
**Dirk Jostes**  
Steuerberater  
Fachberater für Unternehmens-  
nachfolge (DStV e. V.)

Diplom-Kaufmann  
**Stefan Köhn**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)  
**Dominik Moch**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Sven Meier**  
Steuerberater

Bielefeld, 07. April 2022  
69500/223/238

## Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft April 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

### 1. Steuerentlastungen zur Unterstützung der Bürger

Angesichts der - insbesondere im Energiebereich - deutlichen Preiserhöhungen und der damit einhergehenden hohen Inflation, möchte die Bundesregierung zielgerichtet die Bevölkerung entlasten. Mit im Wesentlichen drei steuerlichen Maßnahmen, die vom Koalitionsausschuss am 23.02.2022 beschlossen worden sind, soll die Entlastung erreicht werden:

- **Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf EUR 1.200,00**  
Arbeitnehmer werden unmittelbar und zeitnah steuerlich entlastet, indem Werbungskosten bei der Einkommensteuer ohne Sammlung von Belegen in Höhe von EUR 1.200,00 pauschal anerkannt werden. Diese Vereinfachung gilt rückwirkend zum 01.01.2022.
- **Anhebung des Grundfreibetrags für 2022 auf EUR 10.347,00**  
Die weitere Anhebung des Grundfreibetrages dient dem teilweisen Ausgleich der kalten Progression entsprechend der tatsächlichen Inflationsrate 2021 bzw. der geschätzten Inflationsrate 2022. Damit werden alle Einkommensteuerpflichtigen entlastet.

Diplom-Betriebswirtin (FH)  
**Edeltraud Altenseuer \***  
Steuerberaterin

**Sebastian Groß-Neumann \***  
Steuerberater

\* Angestellte nach  
§ 58 StBerG

**H R P**  
von Hollen, Rott und Partner  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Oberntorwall 16 – 18  
33602 Bielefeld  
Postfach 10 15 03  
33515 Bielefeld

Telefon 0521 557788-0  
Telefax 0521 557788-80

info@hrp-bielefeld.de  
www.hrp-bielefeld.de

<b>Bank</b> Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG	Deutsche Bank AG	Sparkasse Bielefeld	Commerzbank AG	Partnerschaftsregister
<b>BLZ</b> 478 601 25	480 700 24	480 501 61	480 800 20	AG Essen PR 1629
<b>Konto</b> 3 534 567 401	2 480 333	90 50	190 334 400	
<b>BIC</b> GENODEM1GTL	DEUTDE33XXX	SPBIDE33XXX	DRESDEFF480	UST-IdNr.: DE247732143
<b>IBAN</b> DE61 4786 0125 3534 5674 01	DE47 4807 0024 0248 0333 00	DE25 4805 0161 0000 0090 50	DE58 4808 0020 0109 3344 00	

- **Anhebung der Entfernungspauschale auf 38 Cent für Fernpendler**  
Für Pendler wird ab dem 21. Kilometer die bis 2026 befristete Anhebung der Entfernungspauschale auf 38 Cent bereits auf das Jahr 2022 vorgezogen, und zwar unabhängig von dem benutzten Verkehrsmittel. Gleichfalls wirkt die Anhebung über die Mobilitätsprämie als Entlastung für Geringverdienende.

Mit der Anhebung des Grundfreibetrags und des Arbeitnehmer-Pauschbetrags werden Arbeitnehmer zeitnah steuerlich entlastet, denn diese beiden Beträge schlagen unmittelbar auf die Höhe der vom Arbeitgeber abzuführenden Lohnsteuer durch. Zudem reduzieren Pauschalen den administrativen Aufwand für Steuerpflichtige und Verwaltung.

## **2. Viertes Corona-Steuerhilfegesetz auf den Weg gebracht**

Mit dem sogenannten vierten Corona-Steuerhilfegesetz will die Bundesregierung Unternehmen bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen weiterhin unterstützen. Dafür sind folgende steuerliche Maßnahmen vorgesehen:

- Die steuerliche Förderung der steuerfreien Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld wird um 3 Monate bis Ende Juni 2022 verlängert.
- Die bestehende Regelung zur steuerlichen Homeoffice-Pauschale wird um ein Jahr bis zum 31.12.2022 verlängert.
- Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird – für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden – um ein Jahr verlängert.
- Die erweiterte Verlustverrechnung wird bis Ende 2023 verlängert: Für 2022 und 2023 wird der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf EUR 10 Mio. (bzw. auf EUR 20 Mio. bei Zusammenveranlagung) angehoben. Der Verlustrücktrag wird darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf 2 Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre. Dies gilt gleichermaßen für die Körperschaftsteuer.
- Die Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge, die in 2022 auslaufen, werden um ein weiteres Jahr verlängert. Das betrifft auch die Investitionsfrist für Reinvestitionen nach § 6b und § 7g EStG.
- Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung 2020 in beratenen Fällen wird um 3 Monate bis zum 31.08.2022 verlängert. Hieran anknüpfend werden auch die Abgabefristen für 2021 und 2022 verlängert, jedoch in geringerem Umfang. So muss etwa die Steuererklärung für 2021 in beratenden Fällen bis zum 30.06.2023 abgegeben werden.

Das Gesetz muss noch förmlich beschlossen werden. Über die einzelnen Regelungen werden wir Sie nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens im Detail informieren.

### **3. Neuregelung der Vollverzinsung für Steuernachzahlungen und -erstattungen**

Steuernachforderungen und -erstattungen werden, nach Verstreichen einer Anlauffrist, mit einem gesetzlich festgelegten Zinssatz verzinst (sogenannte Vollverzinsung). Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte mit Beschluss vom 08.07.2021 die bisherige Regelung der Vollverzinsung dahingehend beanstandet, dass der Gesetzgeber den dabei angewendeten, festen Zinssatz von 0,5 % je vollem Zinsmonat jedenfalls seit 2014 hätte anpassen müssen. Dies hat jedoch erst für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 zur Folge, dass die Finanzverwaltung die gesetzliche Verzinsung insoweit nicht mehr anwenden darf. Der Gesetzgeber musste bis Ende Juli 2022 für alle offenen Fälle eine rückwirkende, verfassungsgemäße Neuregelung des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen für Verzinsungszeiträume ab 01.01.2019 treffen.

Laut der vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) am 30.03.2022 veröffentlichten Pressemitteilung wird der Zinssatz für Verzinsungszeiträume rückwirkend ab dem 01.01.2019 auf 0,15 % pro Monat, das heißt 1,8 % pro Jahr, gesenkt und so an die verfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst. Die Angemessenheit dieses Zinssatzes soll unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes alle 3 Jahre – erstmals zum 01.01.2026 – mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume überprüft werden. Die Neuregelung des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen gilt für alle Steuern, auf die die Vollverzinsung anzuwenden ist.

Weiter ist der Pressemitteilung zu entnehmen, dass auch der Erlass von Nachzahlungszinsen bei vor Fälligkeit freiwillig geleisteten Zahlungen nun im Gesetz verankert wird. Damit erstreckt sich diese Regelung auch auf die von den Kommunen verwaltete Gewerbesteuer.

### **4. Zweifel an der Höhe der Säumniszuschläge**

Basierend auf der vorstehend genannten Entscheidung des BVerfG dürfen ab 2019 keine Zinsen mehr in der bislang geltenden, gesetzlich festgelegten Höhe erhoben werden. Vor diesem Hintergrund hält das Finanzgericht Münster (FG) auch die Höhe der Säumniszuschläge seit 2019 für verfassungsrechtlich bedenklich. Diese betragen bei verspäteter Steuerzahlung pro angefangenen Monat der Verspätung 1 % des auf den nächsten durch EUR 50,00 teilbaren, abgerundeten Steuerbetrags. Das (FG) hegt jedoch Zweifel an der bisherigen Berechnung.

Im entschiedenen Fall erhielt eine Steuerpflichtige einen Bescheid über die Grunderwerbsteuer, zahlte den fälligen Betrag jedoch verspätet, sodass Säumniszuschläge entstanden. Sie argumentierte, dass die Höhe der Säumniszuschläge nicht verfassungsgemäß ist und verwies dabei auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem die Säumniszuschläge zumindest teilweise aufgehoben wurden. Nach Auffassung der BFH-Richter ist in den Zuschlägen ein unrechtmäßiger, zu hoher Zinsanteil enthalten.

Das FG entschied in seinem Fall nun, dass auch bei diesem Sachverhalt die Höhe der festgesetzten Säumniszuschläge anzuzweifeln ist. Würde die FG-Entscheidung rechtskräftig oder durch den Bundesfinanzhof bestätigt werden, hätte das Urteil eine große Tragweite. Ursprünglich geschaffen um als Druckmittel gegenüber dem Steuerschuldner zu dienen, wird nun geprüft, ob diese Funktion immer noch vorrangig gilt, oder ob die Norm verfassungskonform geändert werden muss.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da Beschwerde beim BFH eingelegt wurde.

Säumniszuschläge werden nicht durch Bescheid, sondern kraft Gesetzes festgesetzt. Hält man die Zuschläge für unzutreffend, ist beim Finanzamt ein sogenannter Abrechnungsbescheid zu beantragen. Gegen diesen Abrechnungsbescheid ist dann mit Hinweis auf das laufende BFH-Verfahren Einspruch einzulegen.

## **5. Wann liegen Beitragsrückerstattungen von Vorsorgeaufwendungen vor?**

Das BMF seine aus 2017 stammenden Aussagen zur steuerlichen Behandlung von Beitragsrückerstattungen, die beim Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen zu beachten sind, punktuell überarbeitet. Die Aussagen im Überblick sind:

Allgemeines: Beitragsrückerstattungen können laut der Mitteilung des BMF unter anderem auch Prämienzahlungen und Bonusleistungen sein, soweit diese Leistungen nicht eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) darstellen.

Werden von der GKV im Rahmen eines Bonusprogramms die Kosten für Gesundheitsmaßnahmen erstattet bzw. bonifiziert, die nicht bereits im regulären Versicherungsumfang des Basiskrankenversicherungsschutzes enthalten sind (z.B. Heilpraktikerleistungen) bzw. die der Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens dienen (z.B. Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio) und von den Versicherten privat (vor)finanziert werden, so handelt es sich nicht um eine Beitragsrückerstattung. Die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge müssen daher nicht um den Betrag der Kostenerstattung bzw. des darauf entfallenden Bonus gemindert werden.

Eine Beitragsrückerstattung liegt hingegen vor, wenn sich ein Bonus der GKV auf eine Maßnahme bezieht, die vom Basiskrankenversicherungsschutz umfasst ist (insbesondere gesundheitliche Vorsorge- oder Schutzmaßnahmen, z.B. zur Früherkennung bestimmter Krankheiten) oder wenn der Bonus für aufwandsunabhängiges Verhalten gezahlt wird (z.B. Nichtraucherstatus, gesundes Körpergewicht).

Aus Vereinfachungsgründen geht das BMF nunmehr davon aus, dass Bonuszahlungen bis zur Höhe von EUR 150,00 pro versicherte Person zu den Leistungen der GKV gehören. Übersteigen die Bonuszahlungen hingegen diesen Betrag, liegt in Höhe des übersteigenden Betrags eine Beitragsrückerstattung vor. Diese Vereinfachungsregelung gilt befristet für bis zum 31.12.2023 erhaltene Erstattungen.

## 6. Handwerkerleistungen – Keine Steuerermäßigung für statische Berechnungen

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um 20 % der Aufwendungen, maximal jedoch um EUR 1.200,00. Diese Steuerermäßigung kann hingegen nicht für die Leistung eines Statikers in Anspruch genommen werden. Das gilt auch dann, wenn sie für die Durchführung einer Handwerkerleistung erforderlich war.

In einem vom BFH zu entscheidenden Fall hatten Eheleute das Dach ihres Einfamilienhauses ausgebaut und dabei schadhafte Holzpfosten durch Stahlstützen ersetzt. Die beauftragte Firma K hielt eine statische Berechnung vor Ausführung der Arbeiten für erforderlich. Die statische Berechnung wurde von Firma M durchgeführt.

M stellte den Eheleuten für die Berechnung EUR 535,00 in Rechnung. Das Finanzamt lehnte den Abzug dieser Aufwendungen als Handwerkerleistungen ab. Das FG gab der Klage der Eheleute zunächst statt, denn bei der engen sachlichen Verzahnung der Arbeiten hätte es sich bei der Berechnung um einen Teil einer einheitlichen Handwerkerleistung gehandelt. Es sei daher unerheblich, dass K die Berechnung nicht selbst ausgeführt hat, sondern M im Auftrag der Eheleute.

Im Rahmen des Revisionsverfahrens beurteilte der BFH den Sachverhalt hingegen anders, hob das FG-Urteil auf und wies die Klage ab. Nach Meinung der Richter ist ein Statiker nicht handwerklich tätig, denn er erbringt lediglich Leistungen im Bereich der Planung und rechnerischen Überprüfung von Bauwerken sowie der Beurteilung der baulichen Gesamtsituation.

Der Austausch der schadhaften Pfosten stellt unstreitig eine Handwerkerleistung dar. Die Tatsache, dass für diese Leistung die vorherige statische Beurteilung durch M erforderlich war, führt nicht dazu, dass die Statikerleistung als anteilige Handwerkerleistung zu charakterisieren ist.

Sofern Sie zu den vorstehenden Ausführungen Fragen haben oder unsere Hilfe benötigen, zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen. Wir werden Ihnen gerne weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen  
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB